

Genussrechtsbedingungen der Genussrechte „Tomorrow Crowdfunding 5“ der Tomorrow GmbH

WKN A41J5P / ISIN DE000A41J5P8

1. Präambel

- 1.1 Die Tomorrow GmbH (die „**Emittentin**“) begibt bis zu 8.000.000 Stück Genussrechte als Kryptowertpapiere nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) im Nennbetrag von jeweils 1 Euro (die „**Genussrechte**“) im Gesamtpreis von bis zu 8.000.000 Euro.

*Beispiel: Bei einer Zeichnung von 1.000 Euro erhält der*die Anleger*in 1.000 Genussrechte zum Nennbetrag von je 1 Euro.*

- 1.2 Zum Zeitpunkt der Emission geht die Emittentin von einem Anteilswert von 1.808 Euro je Euro Stammkapital (der „**Wert der Kapitalanteile**“) aus.

- 1.3 Die Genussrechte wurden mit dem Ziel konzipiert, Anteile am Stammkapital der Emittentin wirtschaftlich nachzubilden. Hierfür werden die Genussrechte unter Berücksichtigung des Wertes der Kapitalanteile (Euro 1.808) in virtuelle Anteile umgerechnet (die „**Crowd-Anteile**“). Demzufolge entsprechen 1.808 Genussrechte im Nennbetrag von je 1 Euro einem Crowd-Anteil. Aus dem Verhältnis eines Crowd-Anteils zu einem Genussrecht wird der Umrechnungsfaktor ermittelt, der für den Anteil eines Genussrechtes an der Entwicklung der Emittentin steht (der „**Umrechnungsfaktor**“). Der Umrechnungsfaktor errechnet sich wie folgt:

$$\text{Umrechnungsfaktor} = \frac{\text{Genussrecht zum Stückpreis von 1 Euro}}{\text{Wert der Kapitalanteile}} = \frac{1 \text{ Euro}}{1.808 \text{ Euro}}$$

Beispiel: Bei einer Zeichnung von 1.000 Genussrechten hat der*die Anleger*in 0,55 Crowd-Anteile erworben $(1.000 \text{ Euro} \times \text{Umrechnungsfaktor} = 1.000 \text{ Euro} \times \frac{1 \text{ Euro}}{1.808 \text{ Euro}})$.

- 1.4 Die Summe aller Crowd-Anteile stellen zusammen mit dem im Handelsregister eingetragenen Stammkapital der Emittentin (abzüglich der Nennbeträge etwaiger von der Emittentin gehaltener eigenen Geschäftsanteile) und allen von der Emittentin ausgegebenen virtuellen Optionen, virtuellen Geschäftsanteilen oder ähnlichen Rechten, die die Emittentin unter Emissions- und Incentivierungsprogrammen ausgegeben hat sowie den Crowd-Anteilen anderer Emissionen, das gewinnberechtigte Kapital der Emittentin dar (das „**gewinnberechtigte Kapital**“).
- 1.5 Durch die Genussrechte wird keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Emittentin begründet. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Informations- oder Teilhaberechte, sowie Stimmrechte. Die Emittentin lässt über die Ausgabe der Genussrechte die Anleger*innen an (Gewinn-) Ausschüttungen, Veräußerungs- oder sonstigen Verwertungserlösen partizipieren. Hierdurch soll eine erfolgsabhängige und erfolgsorientierte Rendite auf das investierte Kapital erzielt werden.

2. Verbriefung, Token, Ausgabe, Kryptowertpapierregister, Definitionen

- 2.1 Die Genussrechte beinhalten Gewinnrechte. Sie sind aber nicht an etwaigen Verlusten der Emittentin beteiligt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.
- 2.2 Die Genussrechte werden nicht verbrieft. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Gewinnanteilsscheine über die Genussrechte ausgegeben.
- 2.3 Die Genussrechte werden als Kryptowertpapiere in **Einzeleintragung** begeben und in einem Kryptowertpapierregister eingetragen. „**Kryptowertpapierregister**“ bezeichnet ein Aufzeichnungssystem, in dem die Inhaber eines Kryptowertpapiers geführt werden. Daten im Kryptowertpapierregister werden in der Zeitfolge protokolliert und gegen unbefugte Löschung sowie nachträgliche Veränderung geschützt gespeichert. „**Kryptowertpapier**“ bezeichnet ein elektronisches Wertpapier, das in ein Kryptowertpapierregister eingetragen ist. Die Genussrechte werden somit für ihre gesamte Laufzeit durch Bewirkung der Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister in der Form eines Kryptowertpapierregisters im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 2 eWpG als elektronische Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 eWpG begeben. Die Emittentin benennt die Cashlink Technologies GmbH, Deutsche Börse FinTech Hub, Sandweg 94, 60316 Frankfurt am Main als **registerführende Stelle** im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 eWpG. Die Emittentin behält sich für die gesamte Laufzeit der Genussrechte ausdrücklich einen Wechsel der registerführenden Stelle ohne Zustimmung der Genussrechtsinhaber gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 eWpG vor. Die Eintragung in das Kryptowertpapierregister erfolgt im Wege der Einzeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 eWpG. Ein Anspruch der Genussrechtsinhaber auf Ausreichung einzelner Genussrechtsurkunden sowie ein Anspruch auf Umwandlung von Einzeleintragungen in eine Sammeleintragung sind ausdrücklich ausgeschlossen. Auf die Genussrechte finden die Regelungen des eWpG in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Emittentin behält sich ausdrücklich gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 eWpG vor, jederzeit während der Laufzeit der Genussrechte ohne Zustimmung der Genussrechtsinhaber die Begebung der Genussrechte als elektronisches Wertpapier durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes Wertpapier zu ersetzen. Die Token der ausgegebenen Genussrechte haben die Bezeichnung „Tomorrow-Token“.
- 2.4 Die Ausgabe der Genussrechte und der gleichen Anzahl an Tomorrow-Token erfolgt gegen Zahlung von Euro.
- 2.5 Die Begebung der Genussrechte erfolgt dadurch, dass die Emittentin eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister bewirkt, das durch die registerführende Stelle geführt wird. Die Eintragung der Genussrechte erfolgt voraussichtlich bis zum 01.09.2026.
- 2.6 Die Verwahrung der Genussrechte übernimmt jeder Anleger in einer Wallet selbst. Ein „Wallet“ (eine Art digitales Schließfach) ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys und Private Keys zu speichern und mit der Blockchain-Technologie zu interagieren, deren Funktionalitäten es ermöglichen, Kryptowertpapiere zu halten und zu übertragen.
- 2.7 „**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieser Genussrechtsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem Banken in Deutschland Zahlungen abwickeln und an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- 2.8 „**Geschäftsjahr der Emittentin**“ im Sinne dieser Genussrechtsbedingungen meint den Zeitraum, für den die Emittentin einen Jahresabschluss aufzustellen hat. Das Geschäftsjahr ist im Gesellschaftsvertrag der Emittentin festgelegt.

3. Status, Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

- 3.1 Die Genussrechte begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.
- 3.2 Der*Die Anleger*in tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung des Gewinnanteils und des Rückzahlungsbetrages (zusammen „Zahlungsansprüche des*der Anlegers*Anlegerin“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.
- 3.3 Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des*der Anleger*in solange und soweit ausgeschlossen, wie
- a. die Zahlungen zu
 - i. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder
 - ii. einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.
 - b. bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht. Zahlungen können nur verlangt werden, wenn dies aus künftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder sonstigem freiem Vermögen möglich ist („vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).
- Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des*der Anleger*in für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde.
- 3.4 Der*Die Anleger*in erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf ihre Ansprüche aus den Genussrechten.

4. Gewinnanteil, Fälligkeit

- 4.1 Die eingezahlten Genussrechte der Tomorrow-Token sind ab dem Tag der Einzahlung bis zum Tag der Rückzahlung jährlich und quotal an den Jahresergebnissen der Emittentin beteiligt (der „Gewinnanteil“). Der Gewinnanteil bemisst sich dabei an der Höhe der Dividende, die die Emittentin an ihre Gesellschafter*innen ausschüttet. Der Gewinnanteil (G) eines Genussrechts berechnet sich wie folgt:

$$G = \frac{D}{S} \times u$$

Dabei entspricht

- 4.1.1 **D = (Dividende)** dem Betrag, der an die Gesellschafter*innen ausgeschüttet wird. Für die Festlegung der Dividende wird die Gesellschafter*innenversammlung von Tomorrow die ergebnismindernde Wirkung der auszuzahlenden Gewinnanteile aller Genussrechte und aller von der Emittentin ausgegebenen virtuellen Optionen, virtuellen Geschäftsanteilen oder ähnlichen Rechten, die einen Gewinnanteil gewähren,

berücksichtigen.

- 4.1.2 s = (Stammkapital)** Das im Zeitpunkt des Dividendenbeschlusses im Handelsregister eingetragenen Stammkapital der Emittentin (abzüglich der Nennbeträge etwaiger von der Emittentin gehaltener eigenen Geschäftsanteile).
- 4.1.3 u = (Umrechnungsfaktor)** der Umrechnungsfaktor im Sinne von Ziff. 1.3.

Beispiel: Wenn die Emittentin eine Dividende von 1 Million Euro ausschüttet, zur Zeit des Dividendenbeschlusses das Stammkapital einem Betrag von 50.000 entspricht, entfallen auf einen Anleger, der 1.000 Genussrechte (Nennbetrag je 1 Euro) hält:

$$G = \frac{1.000.000}{50.000} \times \frac{1}{1.808} \times 1.000 \text{ (Stück)} = 11,06 \text{ Euro}$$

- 4.2** Besteht ein Anspruch auf einen Gewinnanteil für weniger als ein volles Geschäftsjahr der Emittentin, wird der Gewinnanteil nach der Methode act/act gekürzt. Der gekürzte Betrag fällt der Emittentin zu.
- 4.3** Der Gewinnanteil ist dreißig Tage nach der Gesellschafter*innenversammlung zur Zahlung fällig, in der die Ausschüttung einer Dividende an die Gesellschafter*innen beschlossen wurde.

5. Laufzeit

Die Laufzeit der Genussrechte beginnt am 01. September 2025 und endet vorbehaltlich einer Beendigung gem. Ziff. 11 mit Ablauf des 31. August 2035. Die Laufzeit endet automatisch mit Eintritt eines Exitereignisses gem. Ziff. 6.3.

6. Rückzahlungsbetrag, Exitereignis

- 6.1** Der Rückzahlungsbetrag eines Genussrechts berechnet sich vorbehaltlich Ziff. 6.2 wie folgt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = (1 + 5\% \times \text{tatsächlicher Laufzeit in Jahren}) \times \text{Nennbetrag}$$

(der „**Basisrückzahlungsbetrag**“). Besteht ein Anspruch auf den Basisrückzahlungsbetrag für eine nicht volle Anzahl an Laufzeitjahren, wird der Basisrückzahlungsbetrag nach der Methode act/act berechnet. Der Basisrückzahlungsbetrag ist am dreißigsten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zur Zahlung fällig.

Beispiel: Wenn ein Investor 1.000 Genussrechte (Nennbetrag je 1 Euro) hält und nach Ablauf der Laufzeit den Basisrückzahlungsbetrag erhält, berechnet sich dieser wie folgt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = 5\% \times 10 \text{ Jahre} + 1 \text{ Euro (Stückpreis)} = 1,50 \text{ Euro} \times 1.000 \text{ (Stück)} = 1.500 \text{ Euro}$$

6.2 Wenn und soweit während der Laufzeit der Genussrechte ein Exitereignis im Sinne von Ziff. 6.3 eintritt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Exitbetrag nach Ziff. 6.4 oder Ziff. 6.5, soweit dieser größer ist als der Basisrückzahlungsbetrag.

6.3 Ein Exitereignis liegt vor, wenn

6.3.1 der Verkauf und die Übertragung von mehr als 50% der im Zeitpunkt des Exitereignisses an der Emittentin gehaltenen Geschäftsanteile, im Rahmen einer oder mehrerer zusammenhängender Transaktionen („**Share Deal-Exit**“), vollzogen wird;

6.3.2 eine Gewinnausschüttung in Geld an Gesellschafter*innen der Emittentin aufgrund des Vollzugs des Verkaufs und der Übertragung (einschließlich wirtschaftlich vergleichbarer Maßnahmen) von mehr als 50% (berechnet nach Verkehrswerten und unabhängig davon ob diese nach allgemein anwendbaren Bilanzierungsvorschriften bilanziert werden) der materiellen und immateriellen Vermögenswerte der Emittentin, im Zeitpunkt des Exitereignisses, im Rahmen einer oder mehrerer zusammenhängender Transaktionen erfolgt („**Asset Deal-Exit**“);

6.3.3 ein direkter oder indirekter Börsengang der Emittentin stattgefunden hat und die längste Lock-Up Periode für Aktien an der Emittentin, die von einem*iner Gesellschafter*in im Zusammenhang mit dem Börsengang vereinbart wurde („**IPO-Exit**“), abgelaufen ist.

6.4 Der Exitbetrag (E) eines Genussrechts berechnet sich im Falle eines Share Deal-Exit oder eines Asset Deal-Exit wie folgt:

$$E = \frac{(e - k)}{g} \times u$$

Dabei entspricht

6.4.1 e = (Erlös)

- a) im Fall eines Share Deal-Exit dem Kaufpreis, der – gemäß dem Vertrag, der dem Share Deal-Exit zugrunde liegt – vor oder nach dem Vollzug des Share Deal-Exits unmittelbar und bedingungslos (d.h. ausgenommen sind etwaige Hinterlegungsbeträge (z. B. Kaufpreiseinbehalte), Kaufpreisanpassungen und/oder variable Kaufpreisbestandteile) an die Gesellschafter*innen der Emittentin, die im Share Deal-Exit Geschäftsanteile veräußert haben, insgesamt zu leisten ist (der „**Relevante Kaufpreis**“). Der Relevante Kaufpreis erstreckt sich jedoch auch auf und beinhaltet die vorgenannten ausgenommenen Kaufpreisbestandteile, wenn und soweit diese nach dem Vollzug des Share Deal-Exits – gemäß dem Vertrag, der dem Share Deal-Exit zugrunde liegt – an sämtliche Gesellschafter*innen der Emittentin, die im Rahmen des Share Deal-Exits Geschäftsanteile veräußert haben, tatsächlich geleistet werden;
- b) im Fall eines Asset Deal-Exits, dem Gesamtbetrag der seitens der Emittentin in Folge des Asset Deal-Exits aufgrund eines Gewinnverwendungsbeschlusses an ihre

Gesellschafter*innen tatsächlich geleisteten Gewinnausschüttung (zzgl. etwaiger steuerlicher Einbehaltungen);

- 6.4.2 k = (Kosten)** Die insgesamt von den Gesellschafter*innen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Exitereignisses getragenen Kosten für Berater*innen und sonstige Transaktionskosten;
- 6.4.3 g = (gewinnberechtigtes Kapital)** Das gewinnberechtigte Kapital der Emittentin im Sinne von Ziff. 1.4., zum Zeitpunkt des Exitereignisses.
- 6.4.4 u = (Umrechnungsfaktor)** der Umrechnungsfaktor im Sinne von Ziff. 1.3.

Beispiel: Wenn die Emittentin im Zuge eines Asset Deals abzgl. Kosten für 300 Millionen Euro verkauft würde, zum Zeitpunkt des Exits 50.000 gewinnberechtigtes Kapital vorliegt und der Crowd-Anteil 1.808 Euro beträgt, entfielen auf einen Investor, der 1.000 Genussrechte hält folgender Betrag.

$$E = \frac{300.000.000 \text{ Euro}}{50.000} \times \frac{1}{1.808} \times 1.000 \text{ (Stück)} = 3.318,58 \text{ Euro}$$

- 6.5** Der Exitbetrag (**E**) eines Genussrechts berechnet sich im Falle eines IPO-Exit wie folgt:

$$E = e \times u$$

Dabei entspricht

- 6.5.1 e = (Erlös)** Der durchschnittliche Tagesendkurs einer Aktie der Emittentin, während einer Periode von sechzig Handelstagen, bestehend aus den letzten fünfundvierzig Handelstagen vor Ablauf der letzten Lock-Up Periode, einschließlich des Handelstages, an dem die letzte Lock-Up Periode abläuft und den ersten fünfzehn Handelstagen nach Ablauf der letzten Lock-Up Periode.
- 6.5.2 u = (Umrechnungsfaktor)** der Umrechnungsfaktor im Sinne von Ziff. 1.3.

Beispiel: Wenn der durchschnittliche Tagesendkurs der Emittentin nach einem IPO-Exit bei 6.000 Euro liegt, der Investor 1.000 Genussrechte hält und der Crowd-Anteil 1.808 Euro beträgt, berechnet sich der Exitbetrag wie folgt:

$$E = 6.000 \text{ Euro} \times \frac{1}{1.808} \times 1.000 \text{ (Stück)} = 3.318,58 \text{ Euro}$$

Sofern vor Eintritt eines Exitereignisses der rechnerische Wert eines Crowd-Anteils durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verringert wird, ist der für die Berechnung des Exitbetrages maßgebliche Wert des Crowd-Anteils entsprechend zu erhöhen, so dass er im Verhältnis zum Stammkapital der Emittentin demjenigen Verhältnis entspricht, das vor der genannten Maßnahme bestanden hat. Der neue Wert des Crowd-Anteils wird durch die Emittentin berechnet. Die Regelung gilt entsprechend für alle Maßnahmen der Emittentin, die zu vergleichbaren wirtschaftlichen Ergebnissen führen.

- 6.6** Der Exitbetrag gemäß Ziffer 6.4 wird innerhalb eines Monats fällig, nachdem der jeweilige Erlös bzw. der jeweilige Teil des Erlöses aus dem Exitereignis tatsächlich an die Gesellschafter*innen der Emittentin ausgezahlt wurde. Im Falle eines IPO-Exit (Ziff. 6.5) wird der Exitbetrag frühestens drei Monate, nachdem die längste für einen*eine Gesellschafter*in der Emittentin zur Anwendung gelangende Lock-Up Periode abgelaufen ist, fällig.

7. Übertragung, Lock-up-Periode

- 7.1** Die Genussrechte sind übertragbar. Übertragungen erfolgen nach den Regelungen des eWpG betreffend Verfügungen über elektronische Wertpapiere in Einzeleintragung. Eine Übertragung der Genussrechte ist erst nach Ausgabe bzw. Eintragung in das Kryptowertpapierregister möglich.
- 7.2** Alle Anleger*innen sind verpflichtet, die Genussrechte bis zum 01. September 2026 (24.00 Uhr) nicht zu veräußern.

8. Zahlungen, Rückerwerb

- 8.1** Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die Genussrechte bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Emittentin wird Zahlungen an die Person leisten, die am Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Fälligkeitstag, um 12:00 Uhr CET, im Kryptowertpapierregister als Anleger*in aufgeführt ist. Die vorgenannten Zahlungen befreien die Emittentin, in Höhe der geleisteten Zahlungen, von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Genussrechten.
- 8.2** Anleger, die die Genussrechte durch Übertragung des Tomorrow-Tokens erwerben, haben der Emittentin ihre Bankverbindung mitzuteilen.
- 8.3** Die Emittentin ist berechtigt, Genussrechte und Tomorrow-Token am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern.

9. Steuern

- 9.1 Alle Zahlungen, insbesondere von Gewinnanteilen und Rückzahlungsbetrag, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern*Anlegerinnen zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- 9.2 Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleger*innen.

10. Zahlstelle

Zahlstelle ist die Emittentin in eigener Durchführung. Die Emittentin ist berechtigt, eine externe Zahlstelle mit der Abwicklung von Zahlungen zu beauftragen.

11. Außerordentliche Kündigung

- 11.1 Jeder*Jede Anleger*in ist berechtigt, die Genussrechte ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren Rückzahlung vorbehaltlich der Ziff. 3.2. bis 3.4 zum Basisrückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Gewinnanteile zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- 11.1.1 die Emittentin Gewinnanteile nicht innerhalb von 60 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
 - 11.1.2 wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
 - 11.1.3 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
 - 11.1.4 die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Genussrechte nicht erfüllt oder beachtet (die „**Pflichtverletzung**“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem*der Anleger*in, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin von dem*der Anleger*in aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten;
 - 11.1.5 die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Genussrechten eingegangen ist; oder

- 11.1.6** der Genussrechtsinhaber der Emittentin erfolglos eine angemessene Frist zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit eines nicht funktionstüchtigen Kryptowertpapierregisters gesetzt hat. Der Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit des Registers steht die Übertragung der Genussrechte auf ein anderes Wertpapierregister nach § 21 Absatz 2 und § 22 eWpG gleich.
- 11.2** Die Kündigung hat in der Weise zu erfolgen, dass der*die Anleger*in der Emittentin sämtliche ihm gehörende Tomorrow-Token zurückgibt, indem er diese an die Wallet Adresse der Emittentin versendet. Die Emittentin wird dem Genussrechtsinhaber im Falle einer Kündigung unmittelbar eine zur Übertragung zu verwendende Adresse (Public Key) mitteilen.
- 11.3** Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

12. Bekanntmachungen der Emittentin

- 12.1** Die Genussrechte betreffende Bekanntmachungen werden in Textform (bspw. E-Mail) veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- 12.2** Die Emittentin ist berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung in Textform (z.B. per E-Mail) direkt an die Anleger *innen zu bewirken.

13. Erhöhungsoption, Liquidationserlös, Umwandlungen

- 13.1** Die Genussrechte sind nicht an einem etwaigen Liquidationserlös der Emittentin beteiligt.
- 13.2** Wenn und soweit die Emittentin Geschäftsanteile im Rahmen einer oder mehrerer zusammenhängender Transaktionen überträgt (einschließlich Tausch, Einbringung, Verschmelzung oder anderer Maßnahmen im Sinne von § 1 UmwG mit Ausnahme formwechselnder Umwandlungen) und ein Exitereignis im Sinne von Ziff. 6.3 nicht vorliegt, ist die Emittentin verpflichtet, den Anleger*innen Rechte an den übernehmenden Rechtsträgern anzubieten, die mit den Genussrechten vergleichbar sind. Hierbei hat der Wert eines Crowd-Anteils im Verhältnis zu den Gegenleistungen, die die Emittentin und / oder ihren Gesellschafter*innen in Folge der genannte Maßnahme erhalten haben, dem Wert zu entsprechen, der im Verhältnis zum Stammkapital der Emittentin vor der genannten Maßnahme bestand.

14. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache

- 14.1** Form und Inhalt der Genussrechte und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger*innen und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2** Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger*in und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines*einer Anlegers*Anlegerin, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 14.3** Diese Genussrechtsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich. Die in diesen Genussrechtsbedingungen enthaltenen Beispiele dienen ausschließlich der Veranschaulichung. Maßgeblich ist der Text der Genussrechtsbedingungen.

September 2025